

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung landwirtschaftlicher Unternehmer von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz — SVBEG)

A. Problem

Trotz erheblicher Aufstockung der Bundeszuschüsse zur Agrarsozialpolitik sowie einem Einstieg in eine gezielte Entlastung kleiner und mittlerer Betriebe weisen viele bäuerliche Familienbetriebe eine überproportional hohe Sozialkostenbelastung auf.

B. Lösung

Eine dauerhafte Lösung durch eine Neuausrichtung der agrarsozialen Sicherungssysteme erfordert eingehende Beratungen über einen längeren Zeitraum und kann somit kurzfristig nicht umgesetzt werden. Um jedoch eine schnell wirksame Entlastung zu ermöglichen, wird eine Geldleistung eingeführt, die an sozialen Bedürfnissen ausgerichtet ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Aufwendungen betragen für ein volles Jahr 450 Mio. DM zu Lasten des Bundes. Für Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung landwirtschaftlicher Unternehmer von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz — SVBEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten eine Entlastung von ihren Beiträgen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Entlastung), wenn sie

1. die Voraussetzungen für einen Zuschuß zum Beitrag nach § 3 c Abs. 1 bis 5 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erfüllen,
2. die Voraussetzungen für einen Zuschuß zum Beitrag nach § 1 GAL-Beitragszuschußverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) erfüllen oder
3. nach § 14 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig sind und
 - a) der Wirtschaftswert des Unternehmens 40 000 Deutsche Mark überschreitet,
 - b) das Einkommen ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet und
 - c) das Einkommen einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft im Kalenderjahr vor der Antragstellung 36 000 Deutsche Mark nicht überschritten hat.

Für den Wirtschaftswert und das Einkommen nach Satz 1 Nr. 3 sind § 3 c Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte entsprechend anzuwenden.

(2) Berechtigte nach Absatz 1 erhalten für jeden in ihrem Unternehmen tätigen, nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen einen Zuschlag zu ihrer Entlastung.

§ 2

Höhe der Entlastung

(1) Die Entlastung beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 für ein volles Jahr

1. bei den Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
 - a) die der Zuschußklasse III (§ 4 b Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) zuzuordnen sind, 2 000 Deutsche Mark,
 - b) die der Zuschußklasse II (§ 4 b Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe

für Landwirte) zuzuordnen sind, 1 500 Deutsche Mark,

- c) die der Zuschußklasse I (§ 4 b Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) zuzuordnen sind, 1 300 Deutsche Mark,

2. bei den Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 1 100 Deutsche Mark,

3. bei den Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 1 000 Deutsche Mark.

(2) Berechtigte, die

1. nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert sind und
2. sich nicht von dieser Versicherungspflicht haben befreien lassen,

erhalten die Entlastung in Höhe der Hälfte der in Absatz 1 genannten Beträge.

(3) Der Zuschlag nach § 1 Abs. 2 wird in Höhe eines Drittels der in Absatz 1 genannten Beträge gewährt.

(4) Die Entlastungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 3

Beginn und Ende der Leistung

(1) Die Entlastung wird ab Beginn des Monats gewährt, in dem die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens aber ab 1. Januar 1986.

(2) Sind die in § 1 genannten Voraussetzungen nur für einen Teil des Kalenderjahres erfüllt, besteht ein Anspruch auf die Entlastung nur bis zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen sind; der anteilige Betrag der Entlastung wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen im Laufe eines Kalenderjahres ändern.

§ 4

Finanzierung

Die Aufwendungen für die Entlastung trägt der Bund.

§ 5

Verfahren

(1) Die Entlastung wird auf Antrag gewährt, der für das Jahr 1986 bis zum Jahresende und für die

folgenden Kalenderjahre jeweils bis zum 30. September gestellt sein muß. Ein gestellter Antrag wirkt zugleich für die folgenden Kalenderjahre. Ist der Berechtigte verstorben, kann der hinterbliebene Ehegatte einen Antrag auf Gewährung der Entlastung nach Satz 1 stellen. Hat der Verstorbene bereits einen Antrag gestellt, gilt dieser Antrag als Antrag des hinterbliebenen Ehegatten.

(2) Ein Antrag auf einen Zuschuß zum Beitrag auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt zugleich als Antrag nach Absatz 1.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sind die für die Altershilfe für Landwirte geltenden Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 6

Fälligkeit

Der Anspruch auf die Entlastung wird zum 1. Januar eines jeden Jahres in Höhe des in § 2 genannten Betrages fällig, frühestens aber mit Beginn des Monats, in dem die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für das Jahr 1986 wird der Anspruch unter den gleichen Voraussetzungen am 1. August fällig.

Bonn, den 13. Mai 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

§ 7

Ausführende Stellen, Rechtsweg

(1) Die Entlastung wird von den landwirtschaftlichen Alterskassen (§ 16 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) durchgeführt. Landesunmittelbare Körperschaften werden im Auftrag des Bundes tätig; bundesunmittelbare Körperschaften unterliegen bei der Ausführung dieses Gesetzes den Weisungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden.

(2) Den ausführenden Stellen werden Verwaltungskosten nicht erstattet.

(3) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Ausgangslage**

Wie die letzten Jahre gezeigt haben, ist trotz der erheblichen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Aufwendungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Belastung der einkommensschwachen landwirtschaftlichen Unternehmen mit Beiträgen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung beträchtlich. Die Ursachen dieser Entwicklung sind vielfältig. Die Belastung der einkommensschwachen, vor allem der klein- und mittelbäuerlichen Familienbetriebe mit Sozialabgaben wird — gemessen am Gewinn aus der Land- und Forstwirtschaft — im besonderen Maße weiter zunehmen.

Eine dauerhafte Lösung dieser Problematik bedarf neuer Elemente im landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystem. Derartige Ansätze müssen aber eingehend geprüft werden, sie eignen sich daher nicht, um kurzfristig wirkende Hilfen bereitzustellen. In der nächsten Legislaturperiode wird das agrarsoziale Sicherungssystem einer grundsätzlichen Reform unterzogen werden. Die Regelungen dieses Gesetzes haben daher nur Übergangscharakter.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfes

1. Der Gesetzentwurf sieht daher die Einführung einer Entlastung von den Beiträgen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach sozialen Gesichtspunkten vor. Das wird besonders daran deutlich, daß

- die Gewährung von der Einkommenssituation abhängt und
- die Entlastungsbeträge degressiv gestaffelt sind.

2. Die im Gesetz festgelegten Beträge orientieren sich an der durchschnittlichen Belastung der verschiedenen Betriebsgrößenklassen, wobei

- bei der höchsten Leistung eine Entlastung von rd. 50 % angestrebt
- und gleichzeitig sichergestellt wurde, daß in jedem Fall die Entlastung hinter der Belastung zurückbleibt.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die Entlastungsleistung — wie andere Sozialleistungen — steuerfrei gestellt wird.

3. Im einzelnen gelten folgende grundsätzliche Regelungen für die Entlastung:

- a) Die Betriebe sind in fünf Klassen je nach Unternehmensumfang bzw. Einkommensverhältnissen eingeteilt,
- b) die Klassen und die jeweilige Höhe der Entlastungsbeträge sind gesetzlich festgelegt,
- c) für landwirtschaftliche Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 40 000 DM wird an die Anspruchsvoraussetzungen des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes angeknüpft (vgl. § 3 c GAL),
- d) landwirtschaftliche Unternehmen mit einem Wirtschaftswert über 40 000 DM erhalten eine Entlastung nur, wenn das gesamte Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen 36 000 DM und das außerlandwirtschaftliche Einkommen ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreiten,
- e) landwirtschaftliche Unternehmer, die einer außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung nachgehen und deshalb nicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten wegen der geringeren Beitragslast in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nur die Hälfte der Entlastung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die sich von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung haben befreien lassen, werden den Vollerwerbsbetrieben gleichgestellt,
- f) für hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige hat der Unternehmer — unabhängig davon, ob er das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betreibt — in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Durchschnitt den halben Unternehmerbeitrag und, sofern der oder die mitarbeitenden Familienangehörigen in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig sind, ebenfalls den halben Beitrag zu entrichten. Jeder berechnete Unternehmer erhält zur Abmilderung dieser Belastung pauschal einen Zuschlag von einem Drittel der ungekürzten Entlastung für jeden hauptberuflich mitarbeitenden Familienangehörigen.

B. Besonderer Teil**Zu § 1**

In § 1 wird der Kreis der Berechtigten sowie die Begrenzung der Gewährung der Entlastung geregelt.

Zu Absatz 1

Gemeinsam ist allen Gruppen der Berechtigten, daß es sich um beitragspflichtige Landwirte nach dem GAL handeln muß. Für die Nummern 1 und 2 folgt dies aus der Verweisung auf die Berechtigung für einen Beitragszuschuß auf Grund der Vorschriften des GAL.

Eine Beschränkung auf diejenigen Landwirte, die in der Altershilfe beitragspflichtig sind, war im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes geboten. Nur das Vorhandensein einer Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Beiträgen zur gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung rechtfertigt die Gewährung dieser Entlastung. Daher knüpft das Gesetz zunächst an die Beitragspflicht zur Altershilfe an. Außerdem wird nur bei Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte und in der Krankenversicherung für Landwirte die Entlastung in voller Höhe gewährt (zu Höhe und Abschlüssen vgl. § 2). Eine Ausnahme gilt nur für die Unternehmer, die sich von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung haben befreien lassen.

Ein Großteil der Berechtigten nach diesem Gesetz erhält auch den Zuschuß zum Beitrag nach dem GAL. Um Unterschiede in den Anspruchsvoraussetzungen zu vermeiden, wurden deshalb für die Bestimmung des Wirtschaftswertes und des Einkommens die entsprechenden Regelungen für den Zuschuß zum Beitrag (§ 3 c Abs. 1, 2 und 4 GAL) übernommen.

Nach den Vorschätzungen ist mit einer voraussichtlichen Berechtigtenzahl von rund 313 000 Unternehmern sowie rund 41 500 mitarbeitenden Familienangehörigen zu rechnen.

Folgender Berechtigtenkreis wird im einzelnen abgegrenzt:

Nummer 1

Nummer 1 enthält die grundsätzliche Anknüpfung und Verweisung auf die Zuschußberechtigung in der Altershilfe für Landwirte. Die Verweisung auf § 3 c Abs. 1 bis 5 und 7 GAL ermöglicht es, die Klasseneinteilung für die Zuschußberechtigung im GAL zu übernehmen. Die nach den Vorschriften des § 3 c Abs. 1 bis 5 und 7 GAL ermittelten Vomhundertsätze ergeben sich aus der verknüpften Betrachtungsweise von Wirtschaftswert und außerlandwirtschaftlichem Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen.

Entscheidend für die Bemessung der Entlastung ist allein die Einstufung in die Zuschußklassen nach dem GAL, nicht die tatsächliche Gewährung des Zuschusses. In nahezu allen Fällen wird die Gewährung beider voneinander unabhängigen Leistungen zwar einhergehen, jedoch ist auch eine isolierte Gewährung denkbar.

Die Übernahme der Kriterien zur Klasseneinteilung des Beitragszuschusses in der Altershilfe für Landwirte auf die Entlastung ist logische Schlußfolgerung aus der Zielsetzung dieses Gesetzes. Mit der gleichwertigen Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Einkommens anhand des Ersatzmaßstabes „Wirtschaftswert“ und des außerlandwirtschaftlichen Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens erfolgt insoweit eine Gleichstellung der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe. Die bislang geleistete verwaltungsmäßige Vorarbeit der Alterskassen kann für die Entlastung verwendet werden. Die eingehenden Anträge auf einen Zuschuß in der Al-

tershilfe können sogleich zur Entscheidung auch über die Entlastung herangezogen werden. Eine schnelle und verwaltungseffiziente Gewährung der Entlastung ist so zu erzielen.

Nummer 2

Durch Anknüpfung an die Berechtigung für einen Beitragszuschuß nach der GAL-Beitragszuschußverordnung gilt das zu Nummer 1 Gesagte.

Nummer 3

Die nicht in die Zuschußberechtigung nach dem GAL fallenden Betriebe erhalten nach den Voraussetzungen der Nummer 3 eine Entlastung. Mit der Begrenzung eines außerlandwirtschaftlichen Einkommens bis zu einem Siebtel der Bezugsgröße (1986: 4 920 DM) ist die Entlastung nur auf Haupterwerbsbetriebe gerichtet, also solche Unternehmen, die allein aus ihrer Ertragskraft heraus die bäuerliche Familie ernähren müssen. Ist der Ertrag aus der Bewirtschaftung des Unternehmens geringer als das, was ein durchschnittlicher Arbeitnehmer verdient, so ist eine Entlastung angebracht. Deshalb erhalten solche Betriebe diese Leistung nur, wenn das gesamte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen die Grenze von 36 000 DM nicht überschreitet. Dabei werden auch hier die Einkommen der Ehegatten addiert, sofern nicht jeder selbst beitragspflichtiger GAL-Landwirt ist. Erwerbseinkommen steht dem Erwerbseinkommen gleich (vgl. Absatz 1 Satz 2). Da es sich bei den betreffenden Betrieben um buchführungspflichtige Betriebe handelt, können und müssen diese zur Beantragung einer Entlastung im Regelfall ihren Einkommensteuerbescheid vorlegen.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält eine pauschale Erhöhung der Entlastung für die berechtigten Unternehmer, bei denen mitarbeitende Familienangehörige tätig sind. Mit diesem Zuschlag wird der erhöhten Abgabenlast eine erhöhte Entlastung gegenübergestellt. Den erhöhten Betrag erhält unmittelbar der berechtigte Unternehmer, da er auch die Beiträge zu entrichten hat. Allein seine Berechtigung ist daher Grundlage und Maßgabe für einen Zuschlag. Den Zuschlag erhält der Unternehmer für jeden mitarbeitenden Familienangehörigen mit oder ohne Arbeitsvertrag. Dies wird durch die Verweisung auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erreicht.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Regelung legt in den Nummern 1 bis 3 die Höhe der jeweiligen Entlastung fest. Dabei handelt es sich nicht um willkürlich festgesetzte Beträge. Vielmehr orientiert sich der Höchstbetrag der Entlastung (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) an der im Bundesdurchschnitt festzustellenden Beitragslast der Haupterwerbsbetriebe in dieser Klasse von etwa 4 000 DM/Jahr. Diese Belastung ist zwar absolut gesehen

niedriger als diejenige größerer Betriebe. Relativ stellt sie aber bei dem geringen Einkommen dieser kleinen Betriebe die Spitzenbelastung dar. Nachdem die Belastung mit steigender Betriebsgröße absolut gesehen zwar zunimmt, relativ gesehen jedoch abnimmt, wurde für die Entlastung eine degressive Staffelung vorgesehen. Diese soziale Ausgestaltung, nach der die einkommensschwächeren Betriebe die absolut und relativ höchste Entlastung erhalten, stellt sicher, daß jenen besonders geholfen wird, die der Hilfe am meisten bedürfen.

Zu Absatz 2

Unternehmen, die im Nebenerwerb betrieben werden, haben zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung infolge der teilweisen Absicherung in anderen gesetzlichen Sicherungssystemen geringere Beitragslasten zu tragen. Dieser geringeren Belastung des aus der Landwirtschaft erwirtschafteten Einkommens mit Beiträgen zur sozialen Sicherung wird durch Absatz 2 in zweifacher Weise in pauschalierter Form Rechnung getragen.

Der Betrag der Entlastung wird auf die Hälfte der nach Absatz 1 maßgeblichen Beträge bestimmt. Diese Halbierung gilt grundsätzlich für alle Unternehmer, die nicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert sind, bei denen also im Regelfall davon ausgegangen werden kann, daß die Unternehmen nicht im Haupterwerb betrieben werden. Hat sich der landwirtschaftliche Unternehmer, der an und für sich in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig wäre, von dieser Versicherungspflicht befreien lassen, so erhält er unter den Voraussetzungen des § 1 den vollen Entlastungsbetrag.

Zu Absatz 3

Der Zuschlag für die im Unternehmen tätigen mitarbeitenden Familienangehörigen orientiert sich an den für deren Sicherung im Durchschnitt aufzuwendenden Beträgen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß sich zwar der Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige in der Altershilfe für Landwirte auf die Hälfte und in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf 50 bis 75 Prozent dessen beläuft, was der Unternehmer für die eigene Absicherung aufwenden muß. Berücksichtigt werden mußte aber auch, daß die Beiträge zur Krankenversicherung für einen Teil der mitarbeitenden Familienangehörigen (z. B. Auszubildende) noch niedriger sind, daß ein Teil von ihnen von der Altershilfe für Landwirte nicht erfaßt wird oder befreit ist und daß für sie zur gesetzlichen Unfallversicherung kein Beitrag anfällt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die erforderliche Rundung nach den Absätzen 1 bis 3.

Die Beträge der Entlastung zeigt folgende Übersicht:

Entlastung

Berechtigte nach	Jahres- betrag DM	redu- zierter Jahres- betrag (Ab- satz 2) DM	Zu- schlag (Ab- satz 3) DM
Nummer 1 Buchstabe a	2 000	1 000	667
Nummer 1 Buchstabe b	1 500	750	500
Nummer 1 Buchstabe c	1 300	650	434
Nummer 2	1 100	—	367
Nummer 3	1 000	—	334

Zu § 3

Die Absätze 1 bis 3 legen fest, daß die Entlastung in der jeweiligen Höhe nur für den Monat gewährt wird, in dem auch die betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz einer sog. „Zwölfteilung“ der Entlastung. Für den Erhalt der Leistung genügt es, daß innerhalb eines Monats die Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden. Zugleich wird mit dem 1. Januar 1986 der früheste Leistungszeitpunkt nach diesem Gesetz bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den individuellen Auslaufzeitpunkt der Leistung und enthält zur Vereinfachung eine Rundungsvorschrift auf volle Deutsche Mark.

Zu Absatz 3

Die monatliche Betrachtungsweise für die Entlastung gilt nicht nur für den Grund, sondern auch für die Höhe des Anspruchs. Entsprechende Veränderungen im Versicherungsverhältnis führen somit ggf. auch zu Kürzungen oder Erhöhungen der monatlichen Leistung.

Zu § 4

Nach § 4 trägt der Bund die Leistungsaufwendungen für die Entlastung in vollem Umfang. Die Solidargemeinschaft bleibt mit den kaum nennenswerten Verwaltungskosten belastet (vgl. dazu § 7 Abs. 2). Nach den Vorschätzungen sind durch den Bund für jedes volle Jahr 450 Mio. DM aufzuwenden.

Zu § 5

Zu Absätzen 1 und 2

Für die Gewährung der Entlastung ist ein Antrag des Berechtigten erforderlich. Der Antrag kann gesondert gestellt werden; in den überwiegenden Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 dürfte der Antrag aber gemeinsam mit dem Antrag auf einen Zuschuß

zum Beitrag in der Altershilfe gestellt werden. Da jeweils dieselben Unterlagen erforderlich sind, kann auch auf bereits gestellte Anträge zurückgegriffen werden.

Abweichend von der Frist für einen Zuschuß in der Altershilfe genügt für die Entlastung im Jahr 1986 ein Antrag bis zum Jahresende. Damit wird u. a. dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr 1986 Rechnung getragen, auch wenn die weit überwiegende Zahl der Zuschußberechtigten ihre Anträge auf einen Beitragszuschuß in der Altershilfe bis zum 30. September 1986 gestellt haben dürfte, um den Beitragszuschuß noch für das ganze Kalenderjahr zu erhalten. Ab dem Jahr 1987 besteht für eine verlängerte Antragsfrist kein Grund; der Antrag muß bis zum 30. September gestellt sein. Wer einen Antrag gestellt hat, muß diesen im nächsten Jahr nicht wiederholen. Die Verwaltung kann auf den einmal gestellten Antrag zurückgreifen und bei Vorliegen der Voraussetzungen erneut die Entlastung gewähren, wobei ein erneuter Verwaltungsakt nur bei einer Änderung der Verhältnisse erforderlich ist.

In den Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1 wird eine Hinterbliebenenregelung eingeführt. Stirbt der Berechtigte vor Ablauf der Antragsfrist, kann der Hinterbliebene einen Antrag stellen, sofern dies nicht bereits der Verstorbene mit Fortgeltungswirkung gemacht hat. Andernfalls wird der Hinterbliebene zum originären Berechtigten, wenn er die Voraussetzungen erfüllt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, daß bei Fehlen besonderer Regelungen die Kriterien und Begriffsbestimmungen des GAL gelten. Diese Anknüpfung erscheint aus Gründen der Vereinfachung und wegen der Sachnähe zum GAL geboten.

Um zu vermeiden, daß für den Beitragszuschuß nach dem GAL und die Entlastung unterschiedliche Verwaltungsvorschriften gelten, ist es außerdem erforderlich, die Vorschriften des Sozialgesetzbuches für anwendbar zu erklären.

Zu § 6

Die Entlastung wird jeweils zu Beginn des Monats Januar in der in § 2 genannten Höhe fällig, frühestens aber mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind. Für das Jahr 1986 wird mit dem 1. August infolge des Zeitpunktes der Verabschiedung des Gesetzes ein späterer Fälligkeitstermin festgelegt. Fallen im Laufe eines Jahres die Voraussetzungen des § 1 fort, so hat der ehemals Berechtigte für die verbleibenden Monate des Jahres den Entlastungsbetrag anteilig zurückzuzahlen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Anknüpfung der Zuteilungskriterien einer Entlastung an die Regelungen des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes läßt zugleich die Durchführung dieses Gesetzes allein durch die landwirt-

schaftlichen Alterskassen zu. Der Zuschuß zum Beitrag in der Altershilfe wird durch landwirtschaftliche Alterskassen gewährt und der Antrag der Berechtigten ist an sie zu richten. Die zur schnellen Umsetzung des Gesetzes notwendigen Unterlagen und Kataster sind nur bei den Alterskassen vorhanden oder von ihnen kurzfristig zu beschaffen.

Die Regelung sieht daher die Durchführung durch die landwirtschaftlichen Alterskassen vor. Da die Alterskassen teilweise landes- und teilweise bundesunmittelbare Körperschaften sind, muß eine einheitliche Ausführung gewährleistet sein. Die bundesunmittelbaren Körperschaften unterliegen deshalb den Weisungen des BML, welche im Einvernehmen mit dem BMA erteilt werden; die landesunmittelbaren Körperschaften werden im Auftrag des Bundes tätig.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine ausdrückliche Ausnahme von der Regelung des § 30 Abs. 2 Satz 1 Zweiter Halbsatz SGB IV getroffen. Die Disponibilität der grundsätzlichen Verwaltungskostenerstattung in dieser Norm ist anerkannt.

Die Durchführung des Gesetzes geht weitgehend mit der Umsetzung des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes einher; eine Trennung von dem Aufwand für die Umsetzung des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes wird in den meisten Fällen praktisch unmöglich sein.

Zu Absatz 3

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz wird der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet. Die Vorschrift führt damit auch zu einer erheblichen Erleichterung für Berechtigte und Verwaltung, da für den Beitragszuschuß nach dem GAL und für die Entlastung derselbe Rechtsweg gilt.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

1. Die Ausgaben für die Entlastung belaufen sich für ein volles Jahr auf 450 Mio. DM/Jahr. In dieser Höhe entstehen dem Bund Mehrausgaben.
2. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.
3. Wegen der insbesondere infolge der Marktordnungsregelungen geringeren Preisüberwälzungsmöglichkeit sind nennenswerte Auswirkungen der Entlastungen der landwirtschaftlichen Betriebe auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

